

# **Bayerischer Sportschützenbund e.V.**

## **Ehrungsordnung**

Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. erlässt der Landesausschuss in seiner Sitzung vom 18. November 2006, zuletzt geändert in der Landesausschusssitzung vom 5. Juni 2010 folgende

### **Ehrungsordnung**

#### **1. Durchführungsbestimmungen**

- 1.1. Der Ehrungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Ehrungsanträge nach der Ehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB), für die Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung von Ehrungen des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) es sei denn, die Zuständigkeit wurde einem anderen Gremium aufgrund der Satzung oder der Ehrungsordnung des BSSB zugewiesen. Er besteht aus vier Personen, die vom Landesausschuss bestellt und abberufen werden. Zusätzlich gehört der Geschäftsführer dem Ehrungsausschuss automatisch kraft Satzung des BSSB an. Mitglieder des Ehrungsausschusses sind ein Bezirksschützenmeister, ein Bezirkssportleiter sowie zwei Mitglieder des Landesschützenmeisteramtes, hiervon ein Sportleiter. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.2. Bezirke und Gaue sind dazu berechtigt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – eigene Ehrungsordnungen zu erlassen, soweit diese zur Ehrungsordnung des BSSB nicht im Widerspruch stehen. Sie haben die Berechtigung, eigene Ehrungsausschüsse einzurichten und eigene Ehrungen zu verleihen.
- 1.3. Antragsberechtigt sind unmittelbare Mitglieder (Vereine), das Landeslandesschützenmeisteramt, die Bezirke und Gaue, es sei denn, die Antragsbefugnis wurde in dieser Ehrungsordnung eingeschränkt. Anträge der Vereine sind beim zuständigen Gau schriftlich einzureichen. Gaue leiten Anträge, außer für die Verdienstnadel „In Anerkennung“ und das silberne Protektorabzeichen, mit ausführlicher Begründung an den Bezirk weiter. Der Bezirk legt Anträge mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben dem BSSB vor. Anträge der Gaue sind über ihren zuständigen Bezirk einzureichen.
- 1.4. Ehrungen der Schützenjugend im BSSB werden im Rahmen der Satzung und Ehrungsordnung des BSSB von dieser selbständig bewilligt und verliehen.

- 1.5. Böllerehrungen werden über den jeweiligen Ehrungsausschuss des zuständigen Bezirkes im BSSB beantragt. Der Bezirk prüft den jeweiligen Antrag auf Vollständigkeit. Anträge auf Verleihung des goldenen Böllerzeichens werden anschließend an den Ehrungsausschuss des BSSB weitergeleitet, der hierüber entscheidet. Die silbernen Böllerzeichen werden vom jeweiligen Bezirk bewilligt und bearbeitet.  
Goldene Ehrenzeichen sollen grundsätzlich am Bezirksschützentag, silberne Ehrenzeichen auf der Gauversammlung des betreffenden Gaus verliehen werden.
- 1.6. Ehrungen sollen in würdigem Rahmen bei besonderem Anlass, die Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmitgliedschaft soll grundsätzlich auf dem Landeschützentag erfolgen.
- 1.7. Zwischen der Vergabe von Ehrungen des BSSB und des DSB soll ein angemessener Zeitraum von in der Regel zwei Jahren liegen.
- 1.8. Wenn eine Person mit Ehrungen bedacht wurde und sich aufgrund ihres Verhaltens als unwürdig erweist oder durch die Disziplinargerichte des BSSB oder des DSB verurteilt wurde, können ihr mit Beschluss des Landesausschusses verliehene Ehrungen aberkannt werden. Vor Aberkennung der Ehrungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den der Entziehung zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.

## 2. Ehrungen

- 2.1. Für die Würdigung seiner mittelbaren Mitglieder hat der BSSB folgende Ehrungen geschaffen:

Protektorehrungen:

- Protektorzeichen in Silber,
- Protektorzeichen in Gold.

Traditionelle Ehrungen:

- Verdienstnadel in Anerkennung (grün),
- Ehrennadel (gold-rot),
- Ehrenzeichen (groß-rot),
- Großes Ehrenzeichen in Silber,
- Großes Ehrenzeichen in Gold,
- Großes Ehrenzeichen in Gold, Sonderstufe,
- Ehrenring,
- Ehrenmitgliedschaft.

Spezielle Ehrungen:

- Ehrenplaketten für Jubiläumsvereine,
- Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft im BSSB,

- Ehrennadel in Verbundenheit,
- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Silber,
- Böllerschützenehrenzeichen des BSSB in Gold,
- Jugendehrennadel in Silber,
- Jugendehrennadel in Gold.

### 3. **Allgemeine und besondere Bedingungen für einzelne Ehrungen**

3.1. Ehrungen stellen eine Würdigung für Verdienste um das bayerische Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen die Reihenfolge der Anerkennung ausdrücken sollen. Die Reihenfolge der Ehrungsstufen unter Punkt 3.2., 3.3. und 3.4. ist grundsätzlich einzuhalten. In der Regel werden die Auszeichnungen nur unter folgenden Bedingungen verliehen:

#### 3.2. **Protektorehrungen:**

##### a) **Protektorzeichen in Silber**

setzen Verdienste um das bayerische Schützenwesen voraus. Jeder Verein, der mindestens fünf Jahre Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund ist, kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren für je 20 seiner Mitglieder die Erteilung eines Zeichens beantragen und es an Mitglieder vergeben, die die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllen. Bezirke und Gaue können unmittelbar innerhalb von fünf Jahren jeweils fünf Abzeichen für sich selbst beantragen. Gaue können pro angefangene 1000 Mitglieder ein Abzeichen pro Jahr beantragen.

##### b) **Protektorzeichen in Gold**

Protektorzeichen in Gold werden im Einvernehmen mit dem BSSB von seinem Protektor, S. K. H. Herzog Franz von Bayern gestiftet und für **besondere** Verdienste um das bayerische Schützenwesen an Personen, wenn diese mindestens fünf Jahre Mitglied des BSSB e. V. sind, verliehen. Sie können sich ihre Verdienste auf Vereins-, Gau-, Bezirks- oder höherer Ebene erworben haben. Die Anzahl der zu verleihenden Zeichen ist limitiert und sollte zehn Stück pro Jahr für den gesamten BSSB nicht überschreiten.

#### 3.3. **Traditionelle Ehrungen**

##### a) Die **Verdienstnadel „In Anerkennung“ (grün)**

stellt die erste Stufe der Auszeichnung dar und wird für treue Mitarbeit in den Vereinen verliehen. Jedem Bezirk wird für je 200 Mitglieder jährlich eine Verdienstnadel zur Verleihung zugeteilt.

- b) Mit der **Ehrennadel (gold-rot)** werden Verdienste auf Vereins- und Gauebene gewürdigt. Die Verleihung erfolgt in Anerkennung für Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens. Jedem Bezirk wird für je angefangene 2 000 Mitglieder jährlich eine Nadel zur Verleihung zugeteilt. Die Verleihung nimmt er selbständig vor.
- c) Das **Ehrenzeichen (groß-rot)** setzt besondere Verdienste um das Schützenwesen und die Förderung des sportlichen Schießens voraus. Im Antrag müssen die wesentlichen Verdienste der zu ehrenden Person, eine Kurzfassung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im BSSB sowie die bisher erhaltenen Ehrungen schriftlich dargelegt werden.
- d) Das **Große Ehrenzeichen in Silber** wird an Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen durch eine Tätigkeit im Bezirk oder Gau erworben haben. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.
- e) Die Verleihung des **Großen Ehrenzeichens in Gold** setzt besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen, sowie entweder die mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im Landesschützenmeisteramt oder die mindestens fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit im Landesausschuss voraus. Anträge sind ausführlich zu begründen und die bisher ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist lückenlos darzulegen.
- f) Die **Sonderstufe des Großen Ehrenzeichens** wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben. Dies können auch Angehörige eines anderen Schießsport treibenden Verbandes oder eines Sportverbandes sein.
- g) Der **Ehrenring** setzt eine Tätigkeit im Landesschützenmeisteramt oder dem Landesausschuss von mindestens zehn Jahren voraus und wird nur an mittelbare Mitglieder verliehen, die das Ehrenzeichen in Gold bereits erhalten haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Landesausschusses und soll in der Regel pro Jahr an höchstens zwei Personen erfolgen. Der Ehrenring kann auch ausnahmsweise an andere Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den BSSB verdient gemacht haben, verliehen werden.
- h) Die **Ehrenmitgliedschaft** stellt die höchste Ehrung des BSSB dar. Sie wird auf Vorschlag durch

die Delegiertenversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft im BSSB setzt in der Regel eine frühere ehrenamtliche Tätigkeit im Landesschützenmeister- oder Bezirksschützenmeisteramt voraus.

Die Ehrenmitgliedschaft kommt in der Regel nur dann in Frage, wenn sie im Anschluss an die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Landes- oder Bezirksebene verliehen wird. Die Verdienste auf Bezirksebene sollten nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ausnahmen müssen vom Landesausschuss bewilligt werden.

Ehemaligen 1. Landesschützenmeistern kann die Ehrenmitgliedschaft mit dem Titel „Ehren-Landesschützenmeister“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt ebenfalls durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds des Landesschützenmeisteramts oder auf mehrheitlichen Beschluss des Landesausschusses/Landesbeirats.

### **3.4. Spezielle Ehrungen**

#### **a) Ehrenplakette für Jubiläumsvereine**

Der BSSB vergibt an Vereine im jeweiligen Jubiläumsjahr eine Ehrenplakette:

- in Bronze für 100 und 150-jähriges Bestehen,
- in Silber für 200 und 250-jähriges Bestehen,
- in Gold ab 300-jährigem Bestehen und alle weiteren 50 Jahre.

Anträge zur Verleihung sind zu Beginn des Jubiläumsjahres über den zuständigen Bezirk schriftlich in der Geschäftsstelle des BSSB einzureichen.

#### **b) Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft**

Auf Antrag eines dem BSSB angeschlossenen Vereines erhält jedes Mitglied nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren das Silberne Ehrenzeichen, nach 40 Jahren das Goldene Ehrenzeichen und nach 50 Jahren das Goldene Ehrenzeichen mit Eichenlaub. Ab 60-jähriger Mitgliedschaft wird ein entsprechendes Zeichen mit lediglich veränderter Inschrift verliehen.

Als Mitgliedschaft zählen nur die Jahre, in denen das Mitglied vom Verein dem BSSB gemeldet oder über einen anderen Landesverband gemeldet wurde und damit Mitglied beim DSB war. Die Anträge müssen durch den Mitgliedsverein über den zuständigen Gau bei der Geschäftsstelle des BSSB eingereicht werden.

#### **c) Ehrennadel in Verbundenheit**

Die **Ehrennadel „In Verbundenheit“** kann an nicht dem BSSB angehörende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden. Antragsberechtigt sind Landesschützenmeisteramt und Landesausschuss.

d) **Jugendehrenzeichen**

Die Schützenjugend im BSSB verleiht selbständig folgende Ehrenzeichen:

- Jugendehrennadel in Silber
- Jugendehrennadel in Gold

Die Höchstzahl der zu vergebenden Nadeln für die Bezirke beträgt pro Jahr die Hälfte der Delegiertenanzahl zum Landesjugendtag. Die Richtlinien zur Vergabe beschließt die Schützenjugend selbständig. Über die Vergabe wird in den Landesjugendleitungssitzungen entschieden. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Landesjugendtages.

e) **Böllerschützens Ehrenzeichen**

Jeder Schützenbezirk erhält ein Jahreskontingent von drei silbernen und einem goldenem Ehrenzeichen pro Jahr für je 25 angefangene Böllerschützenvereine im BSSB. Wird das jeweilige Kontingent nicht ausgeschöpft, gibt es keinen Übertrag auf das folgende Jahr.

Es können pro Verein und Jahr maximal ein goldenes und ein silbernes oder zwei silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Der Böllerschütze muss, um das **Ehrenzeichen in Silber** zu erhalten, seit mindestens fünf Jahren engagierter Böllerschütze im BSSB sein. Hierzu ist in der Regel die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Böllerschützenwesen erforderlich.

Das **Ehrenzeichen in Gold** kann frühestens fünf Jahre nach Erhalt des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Für die Verleihung ist Voraussetzung, dass der Böllerschütze mindestens zehn Jahre besondere Tätigkeiten in führender Position auf Landes-, Bezirks-, Gau- oder Vereinsebene ausgeübt hat.